

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1-Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMI-LR1340/0001-III/1/2015

Unser Zeichen, Bearbeitern  
MM/CI

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179 100467

Datum  
12.05.2015

**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Sicherheitspolizei  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und  
Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz –  
PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird**

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oa. Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir unterstützen das angestrebte Ziel des Schutzes der im Staatsgebiet lebenden Menschen sowie der verfassungsmäßigen Grundordnung.

Den nun vorliegenden Entwurf sehen wir unter anderem in Ermangelung der genauen Definition bestimmter Begrifflichkeiten jedoch durchaus kritisch.

Wir sind der Ansicht, dass wir unser auf Achtung der Menschenrechte gerichtetes demokratisches System bewahren und verteidigen müssen. Das Ziel politisch oder religiös motivierten Terrors ist jedoch, gerade diese Werte der Demokratie und der Menschenrechte ins Wanken zu bringen. Wenn wir nun zur Vorbereitung auf mögliche Bedrohungsszenarien an die Grenzen der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit gehen, dann laufen wir Gefahr, unsere Werte selbst aufs Spiel zu setzen.

Der vorliegende Entwurf scheint uns in Bezug auf die notwendige Abwägung zwischen möglichen Grundrechtseingriffen und unbedingt notwendige Maßnahmen einer effektiven Bekämpfung diverser Bedrohungsszenarien in einigen Bereichen als nicht verhältnismäßig.

Wir sehen im vorliegenden Entwurf leider eine zu große Orientierung an einer Strategie, die Bedrohungen im Bereich des Terrorismus und Extremismus mit polizeilichen Mitteln zu bekämpfen statt im Gegenzug verstärkt gesellschaftspolitische präventive Maßnahmen zu

setzen. Die durchaus positiv intendierte Zielsetzung des Gesetzes vernachlässigt unserer Ansicht nach jedoch die Ursachen des Problems und beschränkt sich im vorliegenden Entwurf auf Symptombekämpfung statt den Ursachen von Terrorismus und Extremismus entgegen zu wirken. Extremismus und Terrorismus haben ihre Ursache nicht in mangelnder Überwachung risikogefährdeter Gruppen. Vielmehr finden Extremismus und Terrorismus ihren Nährboden in Ausgrenzung, Marginalisierung und Generalverdächtigungen. Mehr polizeiliche Befugnisse in diesem Zusammenhang würden nicht zu einer Beseitigung der Ursachen führen sondern im Hinblick auf die zu schützenden Interessen nicht zielführend sein. Des Weiteren sehen wir im Entwurf auch Probleme in rechtsstaatlicher Hinsicht. Viele der Gesetzesbegriffe sind zu unbestimmt, das Verwaltungshandeln zu wenig determiniert sowie der Ermessensspielraum zu weitläufig.

So ist insbesondere in § 6 Abs 1 Z 1 PStSG unklar, worin die Beobachtung einer Gruppierung besteht, was unter einer solchen Gruppierung zu verstehen ist, wann im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität zu rechnen ist, was deren Umfeld ist, worin die mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität besteht und nicht zuletzt was unter weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt zu verstehen ist.

Weiters obliegt gem § 6 Abs 1 Z 2 PStSG dem Bundesamt und den Landesämtern der vorbeugende Schutz vor wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen. Diese Befugnisse sollen schon zum Zweck der Bewertung der Wahrscheinlichkeit zur Verfügung stehen. Das größte Problem dabei ist, dass dem Verfassungsschutz ein sehr großer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung vorliegt, eingeräumt wird. Ein abstraktes Risikoszenario reicht aus.

Ein verfassungsgefährdender Angriff wird unter anderem definiert durch die weltanschauliche oder religiös motivierte Verwirklichung einer der in § 278c StGB genannten strafbaren Handlungen (Mord, Körperverletzung, schwere Sachbeschädigung, usw). Somit könnte jede weltanschaulich oder religiös motivierte Körperverletzung als verfassungsmäßiger Angriff gewertet werden. Eine derartige Regelung scheint jedenfalls weit überschießend.

Auch die Störung oder Verhinderung einer Versammlung (§ 285 StGB) durch eine Gegendemonstration wäre ein verfassungsmäßiger Angriff im Sinne des Gesetzes, wenn er aus weltanschaulichen oder religiösen Motiven erfolgt. Es ist jedoch kaum eine Gegendemonstration denkbar, die nicht weltanschaulich oder religiös motiviert ist.

Somit ist die Definition des verfassungsgefährdenden Angriffes viel zu abstrakt und lässt der Behörde zu viel Spielraum.

§ 11 Abs 1 PStSG gibt der Behörde Befugnisse, personenbezogene Daten weiterzuverarbeiten, die im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen im Sicherheitspolizeigesetz weit hinausgehen. Ein von der Behörde festgestelltes abstraktes Bedrohungsszenario reicht aus. Wir sehen keinen Grund für eine Ausweitung der Befugnisse über das SPG hinaus.

§ 11 Abs 1 Z 3 PStSG bedarf unbedingt einer näheren Konkretisierung, wie in diesem Zusammenhang „nicht nur zufällig“ zu verstehen ist. Als Beispiel stellt sich die Frage ob davon auch „Freunde“ im sozialen Netzwerk betroffen sind, da viele Personen mehrere hundert „Freundschaften“ virtuell besitzen. Der vorliegende Entwurf spricht von Personen die nicht nur zufällig eine Verbindung mit Personen nach § 11 Abs 1 Z 1 und 2 PStSG haben was bei einer Bestätigung der Freundschaftsanfrage über soziale Netzwerke subsumiert werden könnte obwohl de facto keine wirkliche Verbindung besteht und so mehrere hunderte Menschen von einer Datenerfassung betroffen sein könnten. Außerdem scheint die ungleiche Behandlung zwischen Kontakt- und Begleitpersonen sowie von Informanten hinsichtlich der Datenspeicherung nicht gerechtfertigt.

In § 12 Z 3 PStSG wird der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten erlaubt. Wir sind der Ansicht, dass die hierfür bereits bestehenden Regelungen in § 54 SPG und § 136 StPO ausreichend sind.

§ 12 Z 7 PStSG ermöglicht einen schwerwiegenden Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis. Gem §§ 134ff StPO dürfen solche Eingriffe nur nach richterlicher Anordnung erfolgen. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb hier die Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten (zu dieser Funktion siehe unten) ausreichen soll.

Durch § 13 PStSG wird die Legalisierung staatlich bezahlter „V-Leute“ ermöglicht. Wir sind der Ansicht, dass der eventuelle Nutzen an gewonnener Information in keiner Relation steht zur Gefahr eventueller gezielter Falschinformation. Außerdem sind wir der Meinung, dass ein staatlich organisiertes Spitzelwesen nur schwer in Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien zu bringen ist.

Dem einzigen Rechtsschutzorgan in diesem Gesetz, dem Rechtsschutzbeauftragten, können gem § 16 Abs 1 PStSG die Staatsschutzorgane Daten vorenthalten, wenn durch deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet würde. Somit können die Staatsschutzorgane gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten jederzeit den Umfang der Kontrolle beschränken. Sie brauchen nur behaupten, dass das Bekanntwerden der Daten „die Sicherheit von Menschen gefährden würde“. Diese Behauptung unterliegt wiederum keiner unabhängigen Kontrolle. Der Rechtsschutzbeauftragte wird somit de facto umgangen. Der Rechtsschutzbeauftragte seinerseits ist zwar sachlich weisungsfrei, aber schon alleine wegen seiner organisatorischen Eingliederung in das Bundesministerium für Inneres nicht unabhängig. Auch die persönlichen Qualifikationsvoraussetzungen entsprechen nicht jenen eines unabhängigen Richters. Aus diesen Gründen entspricht der Rechtsschutzbeauftragte nicht den vom EGMR geforderten Kriterien einer unabhängigen Kontrollinstanz. Wir sehen daher insgesamt das Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK gefährdet.

Die Zulässigkeit der in § 13a SPG vorgesehenen Verwendung von bei Amtshandlungen erlangten Bild- und Tonaufzeichnungen, in deren Zuge die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist praktisch eine Generalermächtigung. Da bei einem Einsatz jederzeit mit dem Einsatz von Befehlsgewalt gerechnet werden kann, könnte bei jedem Einsatz Video- und Tonaufzeichnungen vorgenommen werden. Auch wird nicht festgelegt, ob die Aufzeichnungen ausschließlich durch dienstliche oder auch durch private Geräte erfolgen dürfen. Andererseits fehlen

Regelungen, wann bei Amtshandlungen verpflichtend Bild- und Tonaufzeichnungen vorzunehmen sind. Somit obliegt es den Organen selbst, diese Beurteilungen vorzunehmen. Somit verlieren diese Aufzeichnungen allerdings viel an ihrem objektivierbaren Wert.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Renate Anderl  
Gf. Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär